STADT OPPENAU

1. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung − AbwS) vom 08.12.2025

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Oppenau am 18.05.2026 folgende

1. Änderungssatzung

beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Oppenau über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 08.12.2025 wird wie folgt geändert:

§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

(2) Die Stadt ist berechtigt, alle öffentlichen Abwasseranlagen, insbesondere die Grundstücksentwässerungsanlagen, zu prüfen, warten und unterhalten. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Arbeiten zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen, dürfen Grundstücke zum Zwecke der Arbeiten zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Satzungsbestimmungen gelten unverändert weiter.

Oppenau, den 18.05.2026

Gaiser
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.